



Einwohnergemeinde Rütli bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rütli bei Büren

Gemeinde Rütli bei Büren

Benützungsreglement für die Mehrzweckhalle, das Feuerwehrmagazin und das Spritzenhaus der Einwohnergemeinde

**Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2014
Teilrevision vom 7. Dezember 2017**

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Gesuch und Bewilligung.....	4
Gebühren.....	5
Ferienordnung.....	5
Anlässe und Veranstaltungen	6
Aussenanlagen und Parkplätze.....	6
Sorgfalt und Rückgabe.....	7
Verschiedenes.....	7
Schlussbestimmungen.....	8
Auflagezeugnis.....	9
Anhang 1, Hausordnung.....	10
Anhang 2 Gebührentarife Mehrzweckhalle.....	12
Anhang 3 Gebührentarif Vereinshaus & Feuerwehrmagazin.....	13

Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Organisationsreglement der Gemeinde Rüti vom 21. September 2005

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG vom 23.05.1989)

- Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen -

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Mehrzweckhalle, sowie des Spritzenhaus und des Feuerwehrmagazins welche durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt werden.

²Vom Benützungsreglement ausgeschlossen ist die Zivilschutzanlage sowie die Räume der Feuerwehr und des Werkhofes.

**Oberaufsicht und
Kompetenzteilung** **Art. 2** ¹Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über sämtliche Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde aus.

²Der Gemeinderat passt den Gebührentarif auf Antrag der Gemeindekasse periodisch der Teuerung an. Die übrigen Änderungen des Gebührentarifs werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.

³Der Gemeinderat kann die übrigen Pflichten in Zusammenhang mit Benützung, Betrieb und Unterhalt der Mehrzweckhalle der Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG) übertragen. Abwart und Bühnenmeister haben im Bereich ihrer Zuständigkeiten beratende Stimme.

⁴Der Gemeinderat kann die übrigen Pflichten im Zusammenhang mit Benützung, Betrieb, und Unterhalt des Feuerwehrmagazins und des Spritzenhauses der Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG) übertragen.

⁵Entscheide der KBG betreffend der Vermietung von Räumen in den erwähnten Gebäuden können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

**Abwarte und
Bühnenmeister** **Art. 3** ¹Der Schulhausabwart betreut die gesamte Mehrzweckhalle. Ausgenommen davon ist die Bedienung der Bühne und ihrer Einrichtung. Die Räume im Feuerwehrmagazin sowie im Spritzenhaus betreut der Abwart des Gemeindehauses.

²Der Bühnenmeister ist für die fachgemässe Bedienung der Bühne und ihrer Einrichtung verantwortlich.

³Die Leistungen des Bühnenmeisters müssen im Rapportheft vom Veranstalter unterzeichnet werden.

⁴Die Aufgaben der Abwarte werden in einem Pflichtenheft geregelt. Diejenigen des Bühnenmeisters in einem Arbeitsvertrag.

Benützung	<p>Art. 4 ¹Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Schulunterricht. Die ordentlichen Schulstunden haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.</p> <p>²Anlässe der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.</p> <p>³Samstage und Sonntage sind grundsätzlich für verschiedene Anlässe freizuhalten und dürfen nicht generell einem Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>⁴Ausstellungen von Tieren jeglicher Art sind in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.</p> <p>⁵Privatanlässe von auswärtigen Personen in der Mehrzweckhalle sind grundsätzlich untersagt.</p>
-----------	---

Gesuch und Bewilligung

Grundsatz	<p>Art. 5 Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt.</p>
Gesuch	<p>Art. 6 ¹Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.</p> <p>²Sämtliche Gesuche sind schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zweck der Benützung- Genaue Bestimmung des Anlasses- Zeitpunkt und Benützungsdauer- Verantwortliche Institution (Partei, Verein, Private, etc.)- Name, Adresse, Tel. Nummer der verantwortlichen Person. <p>³Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Benützungsdatum einzureichen.</p>
Behandlung und Reservation	<p>Art. 7 ¹Die Behandlung und Reservation erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Gesuche.</p> <p>²Ein Anrecht auf Zuteilung der Anlage oder auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 8 ¹Die Bewilligungen zur Benützung erteilt die Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG). Die KBG kann die Aufgabe der Gemeindeverwaltung übertragen.</p>

Bewilligung zur
Benützung der
Anlagen

Art. 9 Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Abwart und bei der Mehrzweckhalle dem Bühnenmeister mitgeteilt. Die Bewilligung enthält die Daten und Zeiten der Benützung, die Gebühren und allfällige Bemerkungen und Auflagen.

Erlöschen der
Bewilligung

Art. 10¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) Durch Rückzug. Die zuständige Kommission kann jederzeit eine erteilte Bewilligung entschädigungslos zurückziehen, wenn es besondere Umstände erfordern.
- b) Durch Verzicht. Die zuständige Kommission ist unmittelbar nach dem Entschluss, auf die Räumlichkeiten zu verzichten zu informieren.

Entzug der
Bewilligung

Art. 11¹ Werden Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement festgestellt, kann die zuständige Kommission die Bewilligung für die Benützung der Anlagen entziehen.

Gebühren

Benützungsgebühren

Art. 12¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Die Benützungsgebühren werden je in einem Gebührentarif im Anhang 2 für die Mehrzweckhalle und in Anhang 3 für das Feuerwehrmagazin und das Spritzenhaus geregelt.

²Von den Benützungsgebühren sind befreit:

- a) Primarschule Rüti bei Büren
- b) Einwohnergemeinde Rüti bei Büren
- c) Anlässe mit gemeinnützigem Zweck

³Die Benützungsgebühren sind der Gemeindekasse zu entrichten.

⁴Gegen die Gebührenverfügung kann gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Ferienordnung

Mehrzweckhalle
Trainings und
Übungen

Art. 13¹ Die Mehrzweckhalle, Garderoben und Duschen dürfen von den Benützern frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Übung oder des Trainings betreten werden und müssen eine halbe Stunde nach Übungs- resp. Trainingsstunde, spätestens aber um 22.00 Uhr verlassen werden.

²Schulkinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung von Lehrpersonen betreten.

³Kinder/Jugendliche dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung / Anwesenheit einer Begleitperson/Trainer benützen.

Mehrweckhalle
Schliessung von
längerer Dauer

Art. 14 Die Mehrweckhalle bleibt geschlossen, während:

- Den ersten 4 Wochen der Sommerferien
- 1. Woche während den Herbstferien
- 2 Wochen während den Weihnachtsferien

Die Daten der Mehrweckhallen-Schliessung müssen auf Beginn des neuen Schuljahres bekannt sein. Über eventuelle Benützung in der Ferienzeit entscheidet die KBG.

Übrige
Räumlichkeiten der
Einwohnergemeinde
Rüti

Art. 15 Für das Feuerwehrmagazin und das Spritzenhaus kann jeder Zeit bei der KBG ein Gesuch zur Benützung der Räumlichkeiten eingereicht werden.

Anlässe/Veranstaltungen

Einrichten der
Räumlichkeiten

Art. 16 ¹Das Einrichten der Räume, das Aufstellen des Mobiliars, sowie das Bereitstellen von Geschirr und Küchengeräten ist Sache des Benützers. Die Leitung obliegt dem Abwart, gegebenenfalls dem Bühnenmeister.

²Bei erhöhter Gefährdung des Bodenbelages gemäss Anhang, kann die zuständige Behörde das Abdecken des Bodens durch den Veranstalter anordnen.

³Der Schulhausabwart überwacht die Abdeckung des Hallenbodens der Mehrweckhalle.

⁴In der Mehrweckhalle darf der Schulbetrieb durch das Einrichten nicht gestört werden.

Bedienung der
Bühneneinrichtung in
der Mehrweckhalle

Art. 17 Das Mischpult und die Bühneneinrichtungen werden nur durch den Bühnenmeister oder unter seiner Aufsicht bedient. Der Bühnenmeister kann einen Stellvertreter bestimmen. Die Kosten des Bühnenmeisters gehen zu Lasten des Veranstalters.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 18 Die Veranstalter dürfen in eigener Regie eine Gastwirtschaft betreiben. Die erforderlichen Bewilligungen sind einzuholen.

Brandschutz

Art. 19 Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften haftet der Veranstalter.

Aussenanlagen und Parkplätze

Benützung der
Aussenanlagen

Art. 20 ¹Für die Benützung der Aussenanlagen gilt Art. 4 dieses Reglementes sinnesgemäss.

²Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenplätze beim Schulhaus nicht benützt werden. Über die Freigabe und Sperrung entscheidet die KBG.

³Das Vorbereiten und Markieren der Spielflächen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache des Veranstalters.

⁴Der Spielplatz vor dem Feuerwehrmagazin kann auf eigene Gefahr benützt werden.

Parkplätze,
Ordnungsdienst

Art. 21 ¹Bei der Mehrzweckhalle ist das Abstellen von Fahrzeugen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Parkieren ist nur den Schulbesuchern und Benützern der Mehrzweckhalle erlaubt.

²Bei den Räumlichkeiten im Feuerwehrmagazin oder im Spritzenhaus ist beim Abstellen von Fahrzeugen darauf zu achten, dass die Zu- und Wegfahrt für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist. Für allfällige Schäden bei einem Einsatz wird jede Haftung abgelehnt.

³Sind bei Veranstaltungen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.

⁴Die Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Benützung der Räumlichkeiten zu entfernen.

Sorgfalt und Rückgabe

Sorgfalts- und
Haftpflicht

Art. 22 ¹Die Benützung der Räume (MZH, Feuerwehrmagazin und Spritzenhaus) und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.

²Der Benützer haftet für Schäden an Einrichtungen und Anlagen.

³Der Gemeinderat erlässt im Anhang 1 zu diesem Reglement eine Benützungsordnung (Hausordnung). Deren Anpassung oder Änderung ist Sache des Gemeinderates.

Abgabe der
Räumlichkeiten

Art. 23 ¹Sämtliche Räume der MZH, des Feuerwehrmagazins und des Spritzenhauses müssen sauber und aufgeräumt verlassen werden.

²Bei ausserordentlicher Verschmutzung hat der betreffende Benützer die Reinigungskosten zu übernehmen.

³Die Rückgabe der Räume an den Abwart hat wie folgt zu geschehen:

- a) Bei Anlässen unter der Woche: Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- b) Bei Anlässen am Samstagabend: Spätestens am Sonntag um 12.00 Uhr.
- c) Bei Anlässen am Sonntagnachmittag: Am Sonntag um 19.00 Uhr.
- d) Bei Anlässen am Sonntagabend: Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- e) Bei mehrtätigen Anlässen erfolgt die Abgabe sinngemäss.

⁴Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Veranstalter.

Verschiedenes

- Fundgegenstände **Art. 24** Die in den Räumlichkeiten oder Aussenanlagen gefundenen Gegenstände sind dem Abwart abzugeben. Über die Fundgegenstände hat er eine Kontrolle zu führen.
- Unvorhergesehene Fälle **Art. 25** In Fällen, die durch dieses Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 26** Wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse nach Artikel 58 Gemeindegesetz bestraft.

Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Rüti bei Büren vom 22.09.1999.

³Die vorstehenden Änderungen des Reglementes trete per 1. Januar 2018 in Kraft. Alle früheren Vorschriften, die mit den Änderungen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren am 22. Mai 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Walter Egli
Präsident

Kathrin A. Jenni
Gemeindeschreiberin

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren am 7. Dezember 2017.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Walter Egli
Präsident

Kathrin A. Jenni
Gemeindeschreiberin

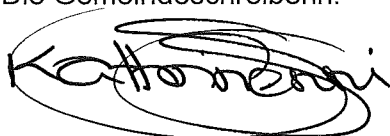
Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 17. April 2014 bis 19. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 17. April 2014 publiziert.

„Niemand hat eine Einsprache eingereicht.“

Rüti bei Büren, 23. Mai 2014

Die Gemeindegemeinderin:



Kathrin A. Jenni



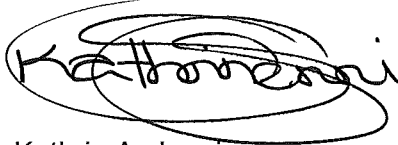
Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 2. November 2017 bis 7. Dezember 2017 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger vom 2. November 2017 publiziert.

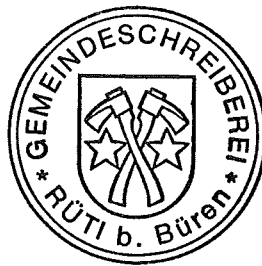
„Niemand hat eine Einsprache eingereicht.“

Rüti bei Büren, 8. Dezember 2017

Die Gemeindegemeinschaft:



Kathrin A. Jenni



1. ALLGEMEINES

- a) Die Mehrzweckhalle, das Feuerwehrmagazin und das Spritzenhaus und ihre Einrichtungen, sowie die Aussenanlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen.
- b) Der Benützer oder Veranstalter haftet für verursachte Beschädigungen der Mehrzweckhalle, des Feuerwehrmagazins und des Spritzenhauses und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Abwart oder an die Kommission für Bau und Gemeindebetriebe zu erfolgen.
- c) Alle Räumlichkeiten und die Aussenanlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- d) Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- e) **Das Rauchen** in allen öffentlichen Gebäuden **ist verboten**.
- f) Abfälle gehören in die vorhandenen Abfallkübel.
- g) Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften haftet der Veranstalter.

2. MEHRZWECKHALLE / BÜHNE UND NEBENRÄUME

- a) Bei erhöhter Gefährdung des Bodenbelages, kann die zuständige Behörde das Abdecken des Bodens durch den Veranstalter anordnen. Eine erhöhte Gefährdung kann z.B. durch brennende Kerzen oder Fondue-Rechauds entstehen. Zudem gilt die Verwendung von ortsfremdem Mobiliar sowie Anlässe wie Fasnacht oder Discoververanstaltungen als erhöhte Gefährdung. Art. 16
- b) Das Ballspielen gegen die Decke und die Fensterfront ist verboten.
- c) Jegliches Ballspiel in den Nebenräumen ist verboten.
- d) Geräte des Innenraumes dürfen nicht in den Aussenanlagen, diejenigen des Aussengeräterraumes nicht im Innenraum benützt werden.
- e) Dekorationen sind nur in Absprache mit dem Abwart zu montieren. Sie sind unmittelbar nach der Benützung zu entfernen.
- f) Das Turnlehrerzimmer darf nur durch die Lehrpersonen und die Sanitätsorgane oder für sanitätsdienstliche Zwecke benützt werden.

3. KÜCHE

- a) Bei der Übergabe und Abgabe der Küche sind das Geschirr, das Besteck und die übrigen Gerätschaften unter Aufsicht des Abwärts zu kontrollieren und zu zählen. Für zerbrochenes Geschirr wird eine angemessene Entschädigung verlangt.
- b) Alle elektrischen Geräte sind auszuschalten, insbesondere das Kühlbuffet und der Kühlschrank.
- c) Die Faltschürze zwischen Küche und Innengeräteraum wird nur bei Benützung der Küche geöffnet.

4. Garderoben – DUSCHANLAGEN

- a) Das Betreten der Garderoben mit FUSSBALLSCHUHEN UND SCHMUTZIGEN TURNSCHUHEN ist nicht gestattet. Für das An- und Ausziehen der Schuhe ist im Gang die vorgesehene Bank resp. Ablage zu benützen.
- b) Die TURNSCHUHE und FUSSBALLSCHUHE sind in den dazu vorhandenen Reinigungsanlagen zu reinigen.
- c) Es ist strikte verboten Sportschuhe im Duschaum zu reinigen.
- d) Die Benützer achten auf einen sparsamen Wasserverbrauch. Das Wasser ist unmittelbar nach dem Duschen abzuschalten.
- e) Es ist darauf zu achten, dass die Abläufe nicht durch Seifen etc. verstopft werden.

5. AUSSENANLAGEN

- a) Das Spielen von Bällen gegen die Turnhalle sowie das Schulhaus ist verboten.
- b) Das zum Markieren verwendete Material ist vorher durch den Abwart zu kontrollieren.
- c) Ab 22.00 Uhr ist ausserhalb der Mehrzweckhalle die Nachtruhe strikte zu beachten. Bei Widerhandlungen hat die KBG das Recht, die ganze Anlage zu sperren.

6. PARKPLÄTZE

- a) Bei Anlässen/Veranstaltungen sind die bestehenden Parkplätze zu benützen. Die Velos und Mofas gehören in die bestehenden Veloständer.
 - b) Sind bei Anlässen/Veranstaltungen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.
 - c) Die Parkplätze bei der Mehrzweckhalle sowie beim Feuerwehrmagazin und beim Spritzenhaus dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit Anlässen/Veranstaltungen benützt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Nummernschilder ist grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann die Fahrzeuge abschleppen lassen.
-

BENÜTZUNGSGEBÜHREN MZH

ANHANG 2

→ Training Vereine

1. Proben + Training, ortsansässige Vereine

1.1 Training <u>ohne</u>	Duschenbenützung	CHF 10.00	pro Abend oder Nachmittag
1.2 Training <u>mit</u>	Duschenbenützung	CHF 15.00	pro Abend oder Nachmittag
1.3	Duschenbenützung	CHF 10.00	pro Benützung

→ Benützung Mehrzweckhalle

		1/2 Tag		1 Tag		pauschal	
2.	Vereinsanlässe, Konzerte, Theater, Lotto, Barnacht (inkl. Küche & Bühne)		180.--		300.--		
2.1	Vereinsanlässe gem. Punkt 2 wenn FR/SA oder SA/SO (jeder weitere Halbtage/Tag gem. Punkt 2)						540.--
3.	Gewerbeausstellungen, Privatanlässe, Delegiertenversammlung etc.		210.--		420.--		
4	Nur Mehrzweckhalle, ohne Festwirtschaft (Z.B Turniere, Turnkurse)		60.--		120.--		
5.1.	1 Garderobe/Dusche				30.--		-
5.2.	2 Garderoben/Duschen				60.--		
6.	Küche (nur wenn MZH nicht benutzt wird)						100.--
7.	Bühne (nur wenn MZH nicht benutzt wird)						60.--
8.	Kehrichtcontainer						45.--
9.	Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verrechnet						

→ Diverses

Die Kosten für den Bühnenmeister gehen zu Lasten des Veranstalters (Entschädigung Bühnenmeister nach Stundenaufwand 30.-/h)

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Veranstalter (gem. Benützungsreglement Art. 23 Abs. 4).

☞ Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verlangt.

Die Gebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

→ Benützung Räumlichkeiten Vereinshaus / Feuerwehrmagazin

	½ Tag/bis 6 Std.	pro Tag
1. Ortsansässige Vereinsanlässe wie Training, Proben, Kurse Samariter etc.	gratis	gratis
1. Privatanlässe wie Sportkurse, Familienfeste etc.	20.00	40.00

→ Diverses

In den Mietkosten sind die Parkplätze inbegriffen.

☞ Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verlangt.

Die Gebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt.